

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

6. Jahrgang

Schorfheide, 07.08.2009

Nummer 07 / 2009

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“ im Ortsteil Finowfurt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 1/2
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 622 „Sperlingsau“ im Ortsteil Groß Schönebeck gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 2
Gemeinsame Wahlbekanntmachung	Seite 3
Bekanntmachung der Wahlbehörde	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Klandorf im Bereich der Gemeinde Schorfheide	Seite 6

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 15.07.2009	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.06.2009	Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“ im Ortsteil Finowfurt gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der unter Beschluss-Nr. BA/0091/09 am 05.08.2009 beschlossene Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den unten aufgeführten vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, welche die Belange des Naturschutzes einschließlich des Umweltschutzes und der Landschaftspflege betreffen,

vom 17.08.2009 bis einschließlich 16.09.2009

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten
Montag - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, sowie Freitag 09:00 – 12:00 Uhr) zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zu folgenden Themen vor:

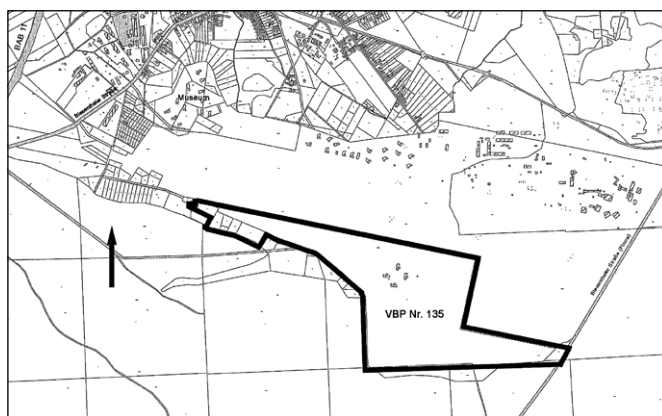
- Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde
Aussagen zu geschützter Flora und Fauna, Fledermausgutachten, Ausgleichsmaßnahmen,

- Landkreis Barnim, Untere Bodenschutzbehörde
Aussagen zu Altablagerungen, Gefährdungsabschätzung,
- Landkreis Barnim, Untere Bodenschutzbehörde
Aussagen zum Wasserschutzgebiet Eberswalde III B,
- Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost, Naturschutz
Aussagen zu Artenschutz, Biotopausstattung, Zauneindeckse.

Der Entwurf der Planzeichnung sowie die Begründung mit Umweltbericht können in dieser Zeit zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide

www.gemeinde-schorfheide.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden. Die Stellungnahmen liegen ausschließlich im Bauamt der Gemeindeverwaltung aus.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Schorfheide, 06.08.2009

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 05.08.2009 die Offenlage des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“ beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 135 „Photovoltaik am Flugplatz“ ist mit Begründung vom 17.08.2009 bis einschließlich 16.09.2009 zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich auszulegen.

Schorfheide, 06.08.2009

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 622 „Sperlingsau“ im Ortsteil Groß Schönebeck gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.07.2009 unter Beschluss-Nr. BA/0090/09 bestätigte Entwurf des BBP Nr. 622 „Sperlingsau“ liegt mit Begründung und den unten aufgeführten vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, welche die Belange des Naturschutzes einschließlich des Umweltschutzes und der Landschaftspflege betreffen,

vom 17.08.2009 bis einschließlich 16.09.2009 zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten
Montag - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten (Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, sowie Freitag 09:00 – 12:00 Uhr) zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 4a Absatz 6 BauGB).

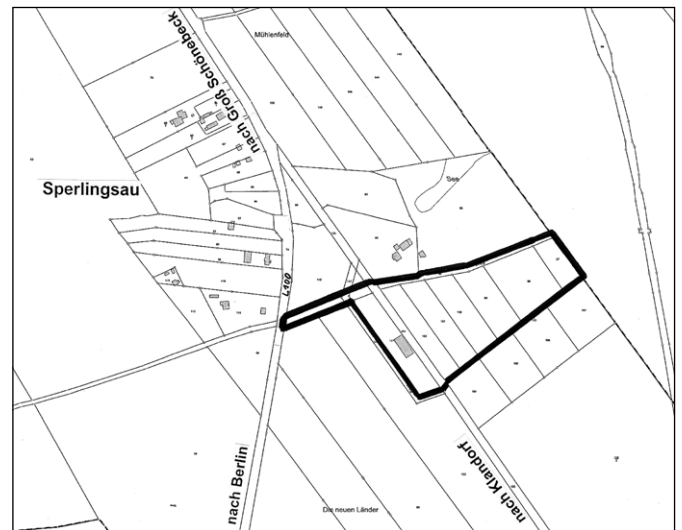
Der Entwurf der Planzeichnung sowie die Begründung können in dieser Zeit zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde

Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zu folgenden Themen vor:

- Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen
- Landkreis Barnim, Untere Bodenschutzbehörde Hinweis auf Altlastenstandort, Hinweis auf notwendige Umweltschutzmaßnahmen

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Schorfheide, 16.07.2009

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 15.07.2009 die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 622 „Sperlingsau“ beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 622 „Sperlingsau“ ist mit Begründung vom 17.08.2009 bis einschließlich 16.09.2009 zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich auszulegen.

Schorfheide, 16.07.2009

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 finden gleichzeitig die Wahlen zum **17. Deutschen Bundestag** sowie **5. Landtag Brandenburg** statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schorfheide ist für beide Wahlen in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Ortsteil Altenhof
Wahllokal: Feuerwehrdepot, Joachimsthaler Str. 12, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 02: Ortsteil Böhmerheide
Wahllokal: Café am Weißen See, Buchfinkenweg 1, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 03: Ortsteil Eichhorst
Wahllokal: Feuerwehr, Eberswalder Chaussee 1a, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 04: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Schule, Speiseraum, Spechthausener Straße 1-3, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 05: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Grundschule, Hauptstraße 59, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 06: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Kita „Zwergenstube“, Gartenweg 1, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 07: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Kita „Spatzennest“, Hauptstraße 114, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 08: Ortsteil Groß Schönebeck
Wahllokal: Schule, Berliner Straße 24, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 09: Ortsteil Groß Schönebeck
Wahllokal: Bürgerbüro, Rosenbecker Straße 1a, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 10: Ortsteil Klandorf
Wahllokal: Feuerwehrdepot, Dorfstraße 47, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 11: Ortsteil Lichterfelde
Wahllokal: Schule, Oderberger Straße 36-38, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 12: Ortsteil Lichterfelde
Wahllokal: Kita „Kleiner Strolch“, Oderberger Str. 44, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

Wahlbezirk 13: Ortsteil Schlufft
Wahllokal: Gaststätte „Zur Linde“, Schluffter Hauptstraße 19, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 14: Ortsteil Werbellin
Wahllokal: „Eiscafé Petzel“, Werbelliner Dorfstraße 53, 16244 Schorfheide - **barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis 30. August übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für beide Wahlen treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in den Räumen der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch

diese, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll; sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das

ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlbehörde

Gemeinde Schorfheide, 07.08.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum **17. Deutschen Bundestag** und zum **5. Landtag Brandenburg** am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Gemeinde Schorfheide wird in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

 in der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Meldebehörde, Zimmer 1.5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Zimmer 1.5, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die Landtagswahl bemängeln, bis zum 12. September 2009, möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 58, Landkreis Barnim, wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 13, Gemeinde Schorfheide durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
 - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 09:00 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 - 5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
 - 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbehörde

Gemeinde Schorfheide, 07.08.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht, Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Aktenzeichen: 09.53 - 1110

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Klandorf im Bereich der Gemeinde Schorfheide

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 26. März 2009, hier eingegangen am 30. März 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabel (Trafostation Klandorf, Dorf bis Schaltstation Klandorf Ost) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Klandorf in der Gemeinde Schorfheide gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1110 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Klein-

machnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter 033203 36-823 oder -761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des

Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 8. Juli 2009

Im Auftrag (Grunenberg)

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 15.07.2009

Öffentlicher Teil

Auftragsvergabe LF 10/6

Vorlage: OA/0083/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 für die Feuerwehr Altenhof wie folgt: Firma Rosenbauer aus Luckenwalde.

Der Beschluss Nr. OA/0083/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Auftragsvergabe: Straßenausbau und Regenentwässerung „Steinfurter Allee“ in Lichterfelde

Vorlage: BA/0087/09

Beschluss: Es wird beschlossen den Auftrag „Straßenausbau und Regenentwässerung in der Steinfurter Allee des Ortsteiles Lichterfelde der Gemeinde Schorfheide“ an die Bietergemeinschaft: TRP Bau GmbH, Eberswalde, Britzer Straße in 16225 Eberswalde und EUROVIA VBU GmbH; NL Berlin, ZNL Ostbrandenburg, Röntgenstraße 2 in 16225 Eberswalde, laut Angebot vom 28.05.2009 zu einer Auftragssumme brutto

Los 1 (Regenentwässerung)	147.015,44 €
Los 2 (Straßenausbau)	191.043,59 €
Auftragssumme Gemeinde	338.059,03 €

zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0087/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 „Sperlingsau“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Umwidmung in Bebauungsplan und Beschluss über den Entwurf und die Offenlage

Vorlage: BA/0090/09

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Die Gemeindevertretung stimmt den veränderten Planungszielen und Nutzungsvorstellungen des Vorhabenträgers (Anlage 2) zu.
4. Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Sperlingsau“ im Ortsteil Groß Schönebeck in einen Bebauungsplan umzuwidmen. Die Nummerierung wird angepasst. Der Bebauungsplan heißt nunmehr **Bebauungsplan (BBP) Nr. 622 „Sperlingsau“**.
5. Mit dem Vorhabenträger ist vor dem Satzungsbeschluss ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
6. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Vorwurfes entsprechend Abwägungsergebnis.
7. Die Entwürfe des BBP Nr. 622 „Sperlingsau“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. (Anlage 4)
8. Die Entwürfe des BBP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.
9. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des BBP gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss Nr. BA/0090/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Ausstellung „Jagd und Macht“

Vorlage: HA/0092/09

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgend in der Tabelle dargestellten überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben für die Ausstellung „Jagd und Macht“.

Einnahmen		Planbetrag	Neu
HH-Stelle			
76600.3613	Zuweisung des Landes	89.900 €	192.000 €
76600.3670	Zuschuss von priv. Unternehmen	49.600 €	0 €
76600.3620	Zuweisung Landkreis Barnim	2.000 €	2.400 €
Einnahmen gesamt		141.500 €	194.400 €
Saldo (Mehreinnahmen)			52.900 €

Ausgaben

HH-Stelle		Planbetrag	Neu
76600.9357	Ausstellung „Jagd und Macht“	184.500 €	246.900 €

2. Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der künstlerischen Gestaltung der Module 5 bis 9 (1946 bis 1990) an das Gestaltungsbüro Frey-Aichele, Brunnenstraße 181, 10119 Berlin.

Der Beschluss Nr. HA/0092/09 wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil**Vertragsangelegenheit**

Vorlage: BA/0056/09

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, gemäß § 16 des Erbbaurechtsvertrages UR-Nr. 705/2007 vom 28.06.2007 der Notarin Helene Lauzat das Rücktrittsrecht auszuüben und die Erklärung dem Erbbauberechtigten gegenüber umgehend abzugeben.

Der Beschluss Nr. BA/0056/09 wurde mehrheitlich gefasst.



Uwe Schoknecht, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.06.2009

Öffentlicher Teil**Auftragsvergabe: Erweiterung Kita Lichterfelde, Los 09 - Heizung/Sanitär**

Vorlage: BA/0079/09

Beschluss: Es wird beschlossen den Auftrag der Kita Lichterfelde, Los 09 Heizung/Sanitär an die Firma: J. Schulz Haustechnik GmbH, Groß Schönebeck, Berliner Straße 44, 16244 Schorfheide, laut Angebot vom 27.04.2009 zu einer Auftragssumme von brutto 35.669,46 € zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0079/09 wurde einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe: Schulstandort Finowfurt, Grundschule Haus 2, Sanierung Sanitäräume, Los 04 - Elektroarbeiten

Vorlage: BA/0085/09

Beschluss: Es wird beschlossen den Auftrag für den Schulstandort Finowfurt, Grundschule Haus 2, Sanierung Sanitäräume, Los 04 – Elektroarbeiten, an die Firma: Elektroinstallation Hubert Brendel, Lichterfelde, Feldstraße 10, 16244 Schorfheide, laut Angebot vom 13.05.2009 zu einer Auftragssumme von brutto 8.835,67 € zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0085/09 wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil**Grundstücksangelegenheit**

Vorlage: BA/0086/09

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt, das Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/79 zur Größe von 4.052 m², einschließlich des Flurstückes 506 der Flur 8 (Restfläche) zu verkaufen.

Der Beschluss Nr. BA/0086/09 wurde mehrheitlich gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0088/09

Beschluss: Die Gemeinde Schorfheide verkauft das Flurstück 448/2 in der Flur 4 der Gemarkung Lichterfelde mit einer Größe von 1.355 m². Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen. In den Kaufvertrag ist eine Wertabschöpfungsklausel einzuarbeiten.

Die Vorlage wurde einstimmig abgelehnt.



Uwe Schoknecht, Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister (v.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide • Tel.: 03335 453418

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de • e-mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Satz: image graphic

Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.